OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351363/5/Bm/BK

Datum:
Linz, 28. August 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Z M F, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. März 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2023

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. März 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vorgeschrieben, die gewährte Leistung der Sozialhilfe in Höhe von 5.694,64 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides der Behörde rückzuerstatten. Begründend wurde unter Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, mit Zuerkennungsbescheid vom 31. Oktober 2022 sei der Bf ab 10. Oktober 2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt worden. Mit Mitwirkungsauftrag vom 20. Jänner 2023 sei der Bf aufgetragen worden, die Behörde über den aktuellen Stand des derzeit laufenden Unterhaltsverfahrens gegenüber ihren Kindern zu informieren. Die Behörde habe durch den Rückschein des Mitwirkungsauftrages Kenntnis darüber erlangt, dass für die Post an der Adresse X seit Monaten ein Nachsendeauftrag nach X, lautend auch auf die Bf, aktiv sei. Nach Überprüfung des Rückscheins vom 31. Oktober 2022, mit welchem der Bf der Zuerkennungsbescheid übermittelt worden sei, habe die Behörde ebenso Kenntnis darüber erlangt, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Leistung der Sozialhilfe einen Nachsendeauftrag nach X vorgewiesen habe. Mit Einstellungsbescheid vom 16. Februar 2023 sei die zuerkannte Leistung mit 10. Oktober 2022 eingestellt worden. Es seien daher die Berechnungsblätter für den Monat September 2022 bis Februar 2023 rückwirkend aufzurollen gewesen, da kein Anspruch auf Sozialhilfe bestanden habe. Ein Vergleichsversuch sei nicht zustande gekommen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, dass der Sohn H T mehrmals mit der Behörde betreffend Zustellprobleme mit der Post in X telefoniert habe. Bescheide vom Magistrat und diverse Post habe die Bf nicht erhalten, auf Anraten der Behörde sei von der Bf Beschwerde beim zuständigen Postamt eingelegt worden und ein Nachsendeantrag nach X gestellt worden. Ab diesem Zeitpunkt habe die Bf die Post rechtzeitig und ohne Probleme erhalten. Der Hauptwohnsitz sei nur in X. Ein Nachsendeantrag bedeute nicht, dass dort ein neuer Hauptwohnsitz begründet worden sei. Der Bf sei bekannt, dass bei Änderungen der Wohnadresse dies dem Magistrat mitzuteilen sei. Was bis dato per E-Mail von der Behörde geschrieben worden sei, sei sofort erledigt worden. Die Behörde habe mehrmals Unterlagen gewünscht, wie Bankauszüge, Bestätigungen etc., welche immer rasch übermittelt worden seien. Die Bf sei zu 50 % behindert, weshalb nicht möglich sei, dass sie arbeite. Die Bf habe kein Einkommen außer Sozialhilfe, die seit längerer Zeit eingestellt sei. Die Bf brauche ständig Medikamente und könnten diese zurzeit nicht vom Arzt geholt werden, da die Bf nicht versichert sei. Die geforderte Rückzahlung in Höhe von

5.694,64 Euro würde eine außerordentliche Härte bedeuten, da die Bf aufgrund fehlender Einkünfte diese nicht zurückzahlen könne. Es werde daher beantragt, den Bescheid aufzuheben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 3. Mai 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2023, an der die Bf teilgenommen hat und durch ihren Sohn T H O vertreten wurde. Als Zeuge unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht wurde D N einvernommen. Die belangte Behörde war durch Mag. K B, Mag. S H und V C vertreten.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf hat ihren Hauptwohnsitz seit 5. Februar 2018 in X gemeldet. Zuvor war sie mit ihrem Hauptwohnsitz von 8. Februar 2017 bis 5. Februar 2018 in X gemeldet. Zudem hatte sie von 9. Februar 2017 bis 5. Februar 2018 einen Nebenwohnsitz in X gemeldet.
Seit einigen Monaten hatte die Bf einen Nachsendeauftrag nach X bei der Post eingerichtet. Dieser Nachsendeauftrag lautete auf H T und M Z.
T A O, ein Sohn der Bf, hat an der Adresse X sein Buchhaltungsbüro gemeldet.
Bei Kontrollen am 14. April 2023 um 19:00 Uhr, 19. April 2023 um 9:30 Uhr, 25. April 2023 um 15:25 Uhr und 27. April 2023 um 10:00 Uhr durch ein Erhebungsorgan der belangten Behörde wurde die Bf nicht angetroffen. Der Name der Bf scheint am Briefkasten auf. Am Klingelboard ist kein Name vermerkt.
Der tatsächliche Aufenthalt der Bf ist nicht in X.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. September 2022 wurde der Bf eine ihr zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 6. September 2022 eingestellt. Mit Zuerkennungsbescheid vom 31. Oktober 2022 wurde der Bf neuerlich ab 10. Oktober 2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt.
Mit Bescheid vom 16. Februar 2023 der belangten Behörde wurde die mit Bescheid vom 31. Oktober 2022 zuerkannte Leistung mit 10. Oktober 2022 eingestellt. Im September 2022 wurde der Bf ein ihr nicht zustehender Betrag in Höhe von 923,18 Euro, im Oktober 2022 ein Betrag in Höhe von 696,10 Euro, im November und Dezember 2022 ein Betrag in Höhe von 980,87 Euro und im Jänner und Februar 2023 ein Betrag in Höhe von 1.056,81 Euro überwiesen. Insgesamt wurde der Bf ein ihr nicht zustehender Betrag in Höhe von 5.694,64 Euro überwiesen. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Februar 2023 wurde kein Rechtsmittel eingebracht und wurde dieser sohin rechtskräftig.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen über die Wohnsitzmeldungen gründen auf ZMR-Auszügen. Die Feststellung, dass der tatsächliche Aufenthalt der Bf nicht in X ist, gründet auf dem vorgelegten Verfahrensakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere auf den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen in der Verhandlung. Der Zeuge hat glaubwürdig ausgesagt, dass er die Bf noch nie gesehen hat und ihm auch die beiden Söhne nicht bekannt sind. Nachvollziehbar hat er ausgeführt, dass er alle anderen Bewohner des Hauses persönlich kennt und auch immer wieder antrifft, da er selbst seit 2019 in X wohnt und er im selben Haus (im Erdgeschoß) auch ein Gasthaus betreibt, sodass er fast den ganzen Tag im Haus aufhältig ist. Auch nach mehrmaligem Nachfragen und Belehren hat der Zeuge glaubhaft ausgesagt, dass er die Bf vielleicht 2019 einmal gesehen hat, aber seither ganz sicher nicht mehr. Das erkennende Gericht hat keinen Grund, an seinen Aussagen zu zweifeln. Bei lebensnaher Betrachtung ist nicht nachvollziehbar, dass weder die Bf, noch ihr Sohn, der sie nach seinen Aussagen in der Verhandlung regelmäßig (teilweise mehrmals die Woche) besucht, weder bei Einkäufen, Arztbesuchen oder sonstigem Betreten und Verlassen der Wohnung gesehen werden, zumal die Anzahl der Mieter an der in Rede stehenden Adresse überschaubar ist. Zudem wurde die Bf auch bei sämtlichen unangekündigten Kontrollen durch ein Erhebungsorgan nicht in der Wohnung angetroffen. Das diesbezügliche Vorbringen in der Verhandlung, dass die Bf die Wohnungstür aufgrund von Vorkommnissen in ihrer damaligen Heimat nicht öffnet, konnte das erkennende Gericht nicht überzeugen.
Den Beweisanträgen auf Einvernahme des Postzustellers für X und H K A sowie des Erhebungsorgans K D war daher mangels Relevanz nicht nachzukommen.

Die Feststellungen hinsichtlich der vorliegenden Bescheide der belangten Behörde, mit dem die Leistungen der Sozialhilfe für die Bf eingestellt wurden, ergeben sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und wurde das Vorliegen der rechtskräftigen Bescheide von der Bf auch nicht bestritten.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 28 Oö. SOHAG lautet:

„§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde

anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse
zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

5.2. Aus der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG ergibt sich eindeutig, dass die hilfesuchende Person jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände unverzüglich der Behörde anzuzeigen hat. Die Person, die dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt und aus diesem Grund eine Leistung zu Unrecht erhält, hat diese Leistung rückzuerstatten. Rückerstattungspflichten unterliegen auch nicht der Verjährung.

Im vorliegenden Fall hat die Bf der Behörde nicht bekanntgegeben, dass ihr Hauptwohnsitz sich nicht in X befindet und damit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe durch die Behörde nicht vorliegen.

Bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Februar 2023 wurde die zu Unrecht zuerkannte Leistung mit 10. Oktober 2022 eingestellt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden und ist es damit dem LVwG Oö. verwehrt, die Rechtmäßigkeit des Bescheides zu überprüfen.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde zu Recht der Bf vorgeschrieben, die Leistung der Sozialhilfe in Höhe von 5.694,64 Euro, die ihr zu Unrecht zugekommen ist, rückzuerstatten.

5.3. Zu dem in der Verhandlung eingebrachten Verfahrenshilfeantrag ist festzustellen, dass die mündliche Verhandlung bereits stattgefunden hat und die Bf durch ihren Sohn, der der deutschen Sprache mächtig ist, vertreten wurde. Die Bf konnte somit ihr Anliegen entsprechend vorbringen und auch erläutern. Da keine weitere Verhandlung und auch keine Beweisaufnahme mehr stattfinden, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier